



## **Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.) und Hauptausschuss (44.)**

### **Gemeinsame Sitzung (öffentlich)**

10. September 2025

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:34 Uhr bis 15:11 Uhr

Vorsitz: Dr. Robin Korte (GRÜNE) (AWIKE)

Protokoll: Lara Jähnke

### **Verhandlungspunkt:**

#### **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Laden- öffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW)**

**3**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 18/13675

– Anhörung von Sachverständigen (*siehe Anlage*)

\* \* \*



**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 18/13675

– Anhörung von Sachverständigen (*siehe Anlage*)

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Ich begrüße Sie alle ganz herzlich zu dieser gemeinsamen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und des Hauptausschusses. Besonders begrüßen möchte ich die hier im Raum anwesenden Sachverständigen und die zugeschaltete Sachverständige Frau Pätzold. Darüber hinaus begrüße ich alle Zuhörerinnen und Zuhörer, die Gäste und die Vertreterinnen und Vertreter der Medien, von denen manche die Sitzung möglicherweise im Livestream verfolgen.

Ich bedanke mich im Namen der Ausschüsse herzlich bei allen Sachverständigen für die eingereichten Stellungnahmen und vor allem für Ihre heutige Anwesenheit und Ihre Zeit, die Sie uns damit zur Verfügung stellen.

Ich erläutere im Folgenden, wie wir bei dieser Anhörung verfahren. Ich sehe zwar das eine oder andere Gesicht, das ich bei uns schon mal in einer Anhörung gesehen habe, manche sind aber auch zum ersten Mal da, und deshalb erläutere ich das kurz. Wir verfahren im Wirtschaftsausschuss immer so, dass wir die Stellungnahmen im Vorfeld lesen und auswerten. Es ist dann nicht mehr vorgesehen, dass die Sachverständigen die Stellungnahmen in einem Eingangsstatement mündlich zusammenfassen, sondern wir gehen davon aus, dass alle Abgeordneten und Fraktionsmitarbeitenden die Stellungnahmen gelesen und ausgewertet haben und auf der Basis nun Fragen an die Sachverständigen richten, um einzelne Sachverhalte zu vertiefen.

Dabei gehen wir so vor, dass in einer ersten Runde jede Fraktion der Reihe nach eine Frage an einen Sachverständigen oder eine Sachverständige richtet, und die angesprochenen Sachverständigen im Anschluss in einer Antwortrunde darauf antworten. Anschließend folgt dann die nächste Fragerunde.

**Dietmar Brockes (FDP):** Vielen Dank den Damen und Herren Sachverständigen, dass Sie uns heute hier zur Verfügung stehen und die Anhörung bereits mit Ihren schriftlichen Stellungnahmen bereichert haben.

Wir, die FDP-Landtagsfraktion, wollen den Bürgerinnen und Bürgern mit diesem Gesetzentwurf ein kleines Stück Mehr an Freiheit, über das viele Bürgerinnen und Bürger in anderen Bundesländern oder in anderen Ländern bereits verfügen, verschaffen, damit sie nicht in andere Bundesländer oder in andere Länder wie die benachbarten Benelux-Länder ausweichen müssen, sondern auch sonntags die Möglichkeit haben, hier noch einige Besorgungen zu erledigen.

Herr Monßen, Sie vertreten den Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft, also die Hersteller und Betreiber von Verkaufsautomaten, und haben daher sicherlich einen guten Überblick über die Geschäftsstrukturen. Welche Bedeutung hat der Sonn- und Feiertagsbetrieb für die Wirtschaftlichkeit der vollautomatisierten Verkaufsstellen?

**Dr. Christian Untrieser (CDU):** Vielen Dank auch von meiner Seite an die Damen und Herren Sachverständigen, dass Sie uns heute Rede und Antwort stehen und dass Sie uns schon mit den eingereichten Stellungnahmen ein bisschen schlauer gemacht haben.

Herr Dr. Kilic, ich gehe auf die Vorbemerkung des geschätzten Kollegen Brockes ein, der von mehr Freiheit sprach: Brauchen wir diesen Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der Rechtsprechung, gerade der des VG Köln und des OVG Münster, eigentlich, um tatsächlich mehr Freiheit zu schaffen?

**André Stinka (SPD):** Vielen Dank, dass wir uns heute diesem wichtigen Thema widmen. Herr Böhlke, wo gibt es bezüglich der Definition von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs Abgrenzungen?

**Jan Matzoll (GRÜNE):** Vielen Dank den Sachverständigen, dass Sie heute hier sind und uns bereits gute Anknüpfungspunkte und Anregungen gegeben haben. Ein paar von uns haben vor Kurzem schon in ähnlicher Runde zusammengesessen.

Frau Pätzold, Sie schlagen zwei alternative gesetzliche Regelungen vor, die anstelle einer pauschalen Freigabe von Sonntagsöffnungen denkbar wären: eine Ausnahmeregelung zur Gewährleistung der Versorgung ländlicher Räume – analog zu den Ausnahmen für Tourismusgebiete – sowie eine befristete Experimentierklausel zur Rechtsfolgenabschätzung. Könnten Sie in Abgrenzung zu einer pauschalen Regelung oder einer pauschalen Freigabe genauer erläutern, warum Sie diese Regelungen jeweils für sinnvoll halten würden?

**Christian Loose (AfD):** Vielen Dank an Sie als Sachverständige, dass Sie uns hier heute physisch bzw. digital zur Verfügung stehen und im Vorfeld Ihre Stellungnahmen eingereicht haben.

Herr Maertens, die Belebung der Innenstädte, der innerstädtischen Einkaufslagen war oft und ist seit Langem Gegenstand der politischen Diskussion. Inwieweit machen geregelte Öffnungszeiten überhaupt Sinn? Geben diese dem innerstädtischen Handel aus Ihrer Sicht – Sie waren Bürgermeister – auf irgendeine Weise mehr Struktur, oder verhindern die eher den Publikumsverkehr? Wie sehen Sie das vor dem Hintergrund Ihrer Erfahrungen?

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Nachdem wir die Fragen gesammelt haben, bitte ich die angesprochenen Sachverständigen darum, nun der Reihe nach in jeweils bis zu

drei Minuten zu antworten. Ansonsten gebe ich einen Hinweis, damit wir in der Sitzungszeit möglichst viele Rückfragen ermöglichen können.

**Norbert Monßen (Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft):**

Der Sinn und Zweck eines Automaten ist, dass er rund um die Uhr verfügbar ist. Das gilt für Automatenkioske gleichermaßen. Die Erfahrung zeigt, dass die dort gemachten Umsätze aufgrund des gesamten Umfelds – andere Läden haben davor noch geöffnet – erst abends, spät, nachts oder an Wochenenden gemacht werden, wenn sonst also nichts vorhanden ist.

Eine Befragung, die ich selbst bei einigen Firmen durchgeführt habe, hat ergeben, dass gerade an den Wochenenden – sonntags und nachts sind in den Städten wie gesagt viele Leute unterwegs – Umsätze gemacht werden und dass die Automaten auch nur dann wirtschaftlich zu betreiben sind. Tagsüber gehen die Leute irgendwo anders einkaufen, denn dann haben sie genügend Möglichkeiten. Abends, nachts, sonntags schlägt aber die Stunde der Automaten.

**Dr. Ahmet K. Kilic (Greenberg Traurig Germany):** Dass wir trotz der Rechtsprechung, der jüngsten Rechtsprechungswende des OVG Münster und anderer Gerichte weiterhin eine gesetzliche Regelung brauchen, liegt aus meiner Sicht zum einen in der weiter bestehenden Rechtsunsicherheit begründet. Das Gericht hat sich zum Sonn- und Feiertagsbetrieb von Automatenkiosken ausdrücklich geäußert. Zwischen den Zeilen gab es aber zu verstehen, dass die Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des Ladenöffnungsrechts auch sonstige selbsttätige Verkaufseinrichtungen betreffen soll – also: insbesondere automatisierte Läden ohne Arbeitnehmereinsatz.

Ich würde die Entscheidung so verstehen, dass die Freistellung umfassend gilt, doch in der medialen Berichterstattung und auch in sonstigen Reaktionen ist durchaus erkennbar, dass es uneinheitliche Interpretationen gibt. Es könnte sein, dass Vollzugsbehörden die Entscheidung umfassend verstehen. Andere wiederum könnten sie so verstehen, dass nur Automatenkioske, dann aber unabhängig von der Verkaufsfläche und dem Sortiment, rund um die Uhr betrieben werden können. Ich sehe hier das Risiko einer uneinheitlichen Umsetzung des Ladenöffnungsrechts und der Rechtsprechung.

Ein anderer Grund liegt im Feiertagsrecht selbst begründet. Das Feiertagsgesetz NRW untersagt öffentlich bemerkbare Arbeiten grundsätzlich, soweit diese geeignet sind, die Ruhe an Sonn- und Feiertagen zu stören. Was das wirklich heißt, weiß keiner. Hier gibt es eine sehr uneinheitliche Kasuistik zu vergleichbaren Einrichtungen wie etwa Automatenkiosken oder Waschanlagen, die vollautomatisiert funktionieren; es gibt eine sehr widersprüchliche Rechtsprechung.

Auch vor diesem Hintergrund sehe ich den Bedarf einer ausdrücklichen normativen Verankerung. Das lässt das Feiertagsrecht auch zu. Die Frage ist, ob das im Feiertagsrecht selbst, im Ladenöffnungsgesetz oder aber auch untergesetzlich geregelt werden muss. Das ist eine Umsetzungsfrage.

Das Erfordernis einer normativen Verankerung ist aus meiner Sicht trotz der Rechtsprechung des OVG Münster weiterhin gegeben. Das OVG Münster selbst sieht das Mandat dafür, hier die Grenzen zu ziehen, klar beim Gesetzgeber.

**Nils Böhlke (ver.di Landesbezirk NRW):** Wir haben in der Stellungnahme ausgeführt, dass Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs aus unserer Sicht nicht genau definiert sind und dass dementsprechend geregelt werden müsste, was darunter zu verstehen ist. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, diese Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs zu definieren.

Eine Möglichkeit wäre sicherlich, dass genau das, was an dem Tag verbraucht werden kann, darunterfiele oder dass Waren, die im alltäglichen Leben grundsätzlich ge- und verbraucht werden könnten, darunterfielen. Das ist nicht klar definiert. Wir haben ausgeführt, dass in der Rechtssystematik klar definiert werden muss, was verkauft und was eben nicht verkauft werden darf. Unsererseits ist das in dem Gesetzentwurf nicht gegeben.

**Ricarda Pätzold (Deutsches Institut für Urbanistik [per Video zugeschaltet]):** Die Frage war nach den ländlichen Räumen. Es wird häufig, wenn es um Ausnahmen von den Ladenschluss- oder Ladenöffnungsgesetzen geht, damit argumentiert, dass der ländliche Raum einer besonderen Versorgung bedarf. Dann könnten die Räume, deren bisherige Versorgung für unterdurchschnittlich gehalten wird, im Prinzip als Möglichkeit, dort so etwas zu öffnen, adressiert werden. Dahinter steht, dass jede Erweiterung einer Betriebsform, die bislang weniger zum Einsatz kam, natürlich ein neues Konkurrenzverhältnis aufmacht und deswegen Auswirkungen auf das System hat.

Herr Monßen, Sie haben gesagt, abends, nachts und sonntags schlage die Stunde der Automaten. Da das Budget für das, was ausgegeben und erworben wird, aber gleich bleibt, bedeutet das immer eine gewisse Umverteilung. Abends und nachts könnten alle anderen, so wie ich das Ladenöffnungsgesetz NRW verstehe, ohnehin schon aufmachen.

Experimentierklauseln sind inzwischen in fast jedem Gesetzgebungsverfahren, zumindest hinsichtlich des Bau- und Planungsrechts, relativ üblich. Ob das immer gut ist, sei mal dahingestellt. Die Fragen lauten dann ja wie folgt. Welche Standorte kommen ins Spiel? Heißt das, dass die Konzepte vielleicht darauf reagieren müssen? Die Einzelhandelskonzepte sind ja nicht böswillig, sondern es wird versucht, zentrale Orte zu schützen und damit natürlich auch Mobilitätsströme, Versorgungsstrukturen usw. ein Stück weit zu arrondieren und zu definieren, soweit das planerisch möglich ist. Was macht das dann im System? Gibt es die Aufnahme bereits oder nicht? Es sollte noch mal geschaut werden, was da dann passiert, weil sich im Handel in den letzten Jahren viel verändert hat. Es haben sich neue Standortkerne herausgebildet, was immer ein Wechselspiel der Räume und Kräfte mit sich bringt.

**Thomas Maertens (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit):** Wir, die Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit, stimmen diesem Gesetzentwurf im Großen und Ganzen

zunächst einmal zu, möchten jedoch auf die Schwierigkeiten, die das in der Fläche mit sich bringen kann, hinweisen.

Anfangs wurde schon gesagt, dass dieses Problem in vier Bundesländern im Grunde genommen bereits abgeräumt worden ist, zuletzt in Hessen. Auch in Baden-Württemberg wird etwas zu dem Thema kommen. Vor diesem Hintergrund sehe ich es eigentlich so, dass Sie in Nordrhein-Westfalen sich diesem Ansinnen, das von der FDP-Fraktion vorgetragen wurde, wohl kaum entziehen können. Da wird in der Fläche, in Deutschland vielleicht für eine gewisse Gleichberechtigung, für eine Gleichheit der Behandlung gesorgt werden müssen.

Die Stunde der Automaten. Ich gehe jetzt mal über die Belebung der Innenstädte, über die wir in diesem Gremium schon im Januar diskutiert haben. Die Fragen lauten immer wie folgt. Was brauchen Sie für eine Belebung? Was für eine Belebung streben Sie an? Was brauchen wir denn? Wir brauchen die klassischen, schönen Innenstädte, die durch die Bürgerschaft, die dort Ausstellungen besucht, die dort einkaufen geht, die sich dort beraten lässt, die vielleicht auch einen Handwerker aufsucht usw., belebt wird. Ich glaube, dass das mit diesen Öffnungszeiten nur schwer erreicht werden wird.

Ich kann nur für meine eigenen Stadt, in der ich wohne und in der ich auch mal Bürgermeister war, sagen, dass diese Automaten vor allen Dingen des Nachts, wenn die Stunde der Automaten gekommen ist, für Beunruhigung sorgen und dass das Ordnungsamt am Montag dann die Probleme abarbeiten darf. Hinzu kommt – Frau Bongartz wird dazu vielleicht noch sprechen –, dass die Kommunen, wenn sie das nächtliche Aufkommen regeln wollen, gezwungen sind, Bebauungspläne aufzustellen, um die Zulässigkeit in der Fläche zu regeln. Sie lösen damit bei den Kommunen also auch Planungserfordernisse aus, wenn ein Bauantrag für eine solche Verkaufseinrichtung gestellt wird. Das wollte ich nur gesagt haben. Das wird nicht ganz ohne die Kommunen gehen.

Eine Belebung und gleichförmige Öffnungszeiten sind natürlich im Interesse der Innenstädte. Ich denke jetzt auch an die Kunden: Es ist doch gut, wenn wir wissen, dass der Laden um 20:00 Uhr oder 22:00 Uhr zu ist und um 09:00 Uhr morgens wieder aufmacht. Danach kann sich jeder richten, und das ist im ländlichen Raum, wo wir Strecken zurücklegen müssen, um zum Einkaufen zu kommen, umso wichtiger. Wenn ich 20 Minuten fahre, um dann festzustellen, dass REWE, PENNY, Norma usw. ihre Öffnungszeiten nicht koordinieren können, ist das ein Problem. Vor dem Hintergrund sind geregelte, gleichförmige, gleiche, ähnliche Öffnungszeiten auf dem Land genauso wichtig wie in der Stadt.

Wie sie mit der nächtlichen Nutzung, wenn die Stunde der Automaten schlägt, umgeht, muss jede Kommune selbst entscheiden. Ich weise nur auf die Probleme hin.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Wir haben Gelegenheit zu einer zweite Fragerunde.

**Dietmar Brockes (FDP):** Herr Dr. Achten, Sie begrüßen den Gesetzentwurf unter anderem aufgrund der deutlichen Klarstellung der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

für vollautomatisierte Verkaufsstellen. Häufig wird gesagt, dass es in dem Bereich auch bei den Betrieben noch viel Verunsicherung gibt. Können Sie diese Verunsicherung und die Notwendigkeit einer Klarstellung anhand der Rückmeldungen, die Sie aus Ihren Mitgliedsbetrieben erhalten haben, bestätigen?

**Dr. Christian Untrieser (CDU):** Herr Schulte, wie ist die Sichtweise der IHK zu den Chancen und ggf. zu den Nachteilen von Smartstores in Innenstädten, auch hinsichtlich schon jetzt bestehender baulicher Entwicklungen und der bestehenden Handelsstruktur?

**André Stinka (SPD):** Herr Schüller, Sie sind auf der zweiten Seite Ihrer Stellungnahme auf die wirtschaftliche Bedeutung von vollautomatischen Verkaufsstellen eingegangen. Wird für das übergeordnete Ziel der Sicherung der Nahversorgung aus Ihrer Sicht eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten, zum Beispiel an Sonntagen, für vollautomatische Verkaufsstellen benötigt?

**Jan Matzoll (GRÜNE):** Herr Böhlke, wenn wir über Automaten, über Automatisierung sprechen, ist der Arbeitnehmer\*innenschutz trotzdem relevant, weil alles kaputt gehen kann und es dann ggf. auch Personal bedarf. Deswegen würde ich gerne Ihre Einschätzung dazu hören, wie Sie diese mögliche Entwicklung hin zu mehr Öffnungen am Sonntag von auf den ersten Blick vollautomatisierten Angeboten hinsichtlich des Arbeitnehmer\*innenschutzes bewerten.

**Christian Loose (AfD):** Herr Maertens, in den Innenstädten gibt es Kioske mit einer eigenen – ich sage mal – Tradition. Ich wohne ja jetzt im Ruhrgebiet; dort sind sie sehr interessant, weil man da auch abends noch hingehen kann. In den äußeren Bereichen – ich komme eigentlich aus dem ländlichen Bereich – gibt es Tankstellen, die zum Teil auch die gesamte Nacht geöffnet haben.

Jetzt wird über automatisierte Verkaufsstellen gesprochen, insbesondere von kleineren Märkten, von kleinen digitalen Märkten bis zu 120 m<sup>2</sup>. Inwiefern brauchen wir hier eine Erweiterung? Brauchen wir diese zusätzliche Handelsform? Welche Entwicklung der Handelsformen erwarten Sie zukünftig?

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Wir beginnen mit der zweiten Antwortrunde.

**Dr. Peter Achten (Handelsverband Nordrhein-Westfalen):** Herr Brockes, wir haben es gerade im Bereich des Ladenöffnungsrechts mit einer Kaskade von Rechtsprechung zu tun, nicht nur zu kassen- oder personallosen Kleinstsupermärkten, sondern auch zu Sortimentsbeschreibungen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Dezember geurteilt, dass Christbaumschmuck zur Weihnachtszeit auch in Gartencentern verkauft werden darf. Kurzum gibt es so viel Unsicherheit, sodass alles, was in bestimmten Punkten Klarheit schafft, hilft.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

Auch wenn die Rechtsprechung sowohl von der Entstehungsgeschichte des Ladenschlussgesetzes als auch von der übrigen Herleitung her klarstellt, dass derartige Betriebsformate eben nicht unter das Ladenöffnungsgesetz fallen sollen, herrscht in der Kaufmannschaft – das ist leider ein Begriff, den ich nicht gendern kann – ganz klar Unsicherheit, weil die Situation in einigen Bundesländern so ist, dass das ausdrücklich geregelt wird.

Man muss auch sehen, welches Bild man hier vor Augen hat. Es geht nicht nur um Automatenkioske in dem Sinne oder um einzelne Verkaufsautomaten, sondern es gibt vielfach selbstständige Lebensmittelkaufleute, die in einem ländlicheren Bereich aktiv sind und sagen: Wir würden mit einem solchen Automaten oder mit einem solchen Container, der dann ein bestimmtes Sortiment anbietet, durchaus in eine noch kleinere Gemeinde hineingehen.

Die Frage ist ja, warum das woanders klar erlaubt ist und bei uns in NRW eben nicht. Wir werden von den Handelszentralen, die diese selbstständigen Kaufleute betreuen, auch gefragt, warum das hier nicht passiert. Die konkrete Antwort auf Ihre Frage lautet daher: Da besteht eine Erwartungshaltung, und daher sehen wir auch die Notwendigkeit einer Klarstellung.

**Sven Schulte (IHK NRW):** Herr Dr. Untrieser, die IHK NRW hält die Gesetzesänderung grundsätzlich für richtig und wichtig und sieht verschiedene Chancen – Sie fragten nach Chancen und Risiken.

Wir sind der Meinung, dass vollautomatisierte Verkaufsstellen dazu beitragen können, die Nahversorgung zu sichern, gerade im ländlichen Raum – das haben wir gerade schon gehört. Zudem bieten sie die Flexibilität, die veränderte Lebensverhältnisse mittlerweile erfordern, um auch mal abends oder sonntags Alltagsartikel kaufen zu können.

Eine Chance sehen wir – in Anführungsstrichen – leider auch hinsichtlich des Personalmangels. Vollautomatisierte Verkaufsstellen können den Handel entlasten, weil sie auch ohne Verkaufspersonal auskommen. Wir kennen solche Beispiele tatsächlich aus der Praxis, vornehmlich zum Beispiel aus dem Ladenhandwerk.

Ganz wichtig ist – das hat Herr Dr. Kilic gerade schon angesprochen –, dass eine solche Gesetzesänderung Rechtssicherheit und Planungssicherheit für Unternehmen, die investieren wollen, schafft. Die wissen dann für jede einzelne Kommune, woran sie sind. In unserer täglichen Arbeit in den IHKs erfahren wir auch: Kommune A entscheidet so, Kommune B sieht das dann wiederum anders. Als Unternehmer, der investieren will, hat man Sie damit am Wickel.

Zu den Risiken. Die Sorge um den Sonntagsschutz, der immer wieder vorgebracht wird, teilen wir nicht, denn der Sonntagsschutz bleibt erhalten. In diesen Läden arbeitet niemand. Die Handelsstrukturen, die Sie, Herr Untrieser, angesprochen haben, sind ebenso wenig betroffen. Aus unserer Sicht sind diese nicht gefährdet. Dafür gibt es ja Verkaufsflächenbegrenzungen oder Sortimentsbegrenzungen auf Alltagswaren.

Da liegt der Teufel aber auch so ein bisschen im Detail; da muss man sich ehrlich machen. Die Abgrenzungen und Vorgaben müssen klar geregelt sein, damit es letztlich

nicht angreifbar wird und auch keine Willküraspekte ins Spiel kommen. Wir haben immer wieder Willkürdiskussionen über Verkaufsflächendefinitionen, Sortimentsdefinitionen. Das muss man vorher klar prüfen – letztlich auch, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

Kurzum ist die Änderung aus unserer Sicht eine Chance, das Gesetz zeitgemäß anzupassen – eine zeitgemäße Anpassung ist ein wichtiger Punkt –, ohne die gewünschte und bestehende Einzelhandelslandschaft zu gefährden.

**Alexander Schüller (unternehmer nrw):** Herr Stinka, vielen Dank für Ihre Fragen zur wirtschaftlichen Bedeutung und dazu, ob wir auch mit Blick auf die Nahversorgung eine Ausweitung des Ladenöffnungsgesetzes brauchen. Letztere beantworte ich zuerst: Der Umstand, dass wir heute hier sitzen, und die Stellungnahmen geben es mit Blick auf die rechtlichen Unsicherheiten her. Wir sprechen uns auf jeden Fall dafür aus, dass es eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes geben soll.

Man könnte auch die Auffassung vertreten, dass die Lücken bei der Rechtssicherheit eigentlich dadurch geschlossen sind, dass das OVG geurteilt hat und das Hauptsachegericht in Köln dem gefolgt ist. Das sehen wir aber nicht so, denn das Ladenöffnungsgesetz und das Feiertagsrecht – das haben Sie heute auch schon gehört – sind vielfach umstritten. Es gibt verschiedenste Meinungen.

In dem zugrunde liegenden Fall hat die zuständige Behörde auch aus der Überzeugung heraus gehandelt, eine rechtmäßige Verfügung herauszugeben. Es ist dann anders gekommen. Wir befürworten eine gesetzliche Klarstellung also nicht nur mit Blick auf die Unternehmen, damit die wissen, worauf sie sich einstellen können, sondern auch mit Blick auf den Vollzug, um beiden Seiten das Leben einfacher zu machen. Eine ganze Reihe anderer Bundesländer hat eine entsprechende Regelung aufgenommen; diese gleichen sich in wesentlichen Punkten. Der Gesetzentwurf, über den wir heute sprechen, ist an diese ja auch angelehnt. Aus dem Grund ist eine klarstellende Regelung sicherlich notwendig.

Ich komme zum zweiten Teil der Frage: der Nahversorgung. Diese ist im stetigen Wandel, was wir alle wissen. Schauen Sie sich beispielsweise Düsseldorf an: Hier gibt es ein sehr großes und umfassendes Angebot an Infrastruktur für die Nahversorgung. Im ländlichen Raum sieht das hier und da schon ein bisschen anders aus. Automatenkioske – wir haben eben gehört, wann da der Kundenverkehr stattfindet – sind sicherlich kein Ersatz für die klassische Nahversorgung, können aber eine sinnvolle Ergänzung sein. Es gibt in den großen Städten, aber auch auf dem Land einige Automatenkioske.

Wenn ein Unternehmer eine Geschäftsidee sieht und die durchführt, sollte er aus unserer Sicht auf jeden Fall nicht daran gehindert werden. Ich denke aber, dass auch klar ist, dass das eine Ergänzung, ein sinnvoller Ansatz für die Nahversorgung sein kann, aber sicherlich kein Ersatz. Der Markt hat diese Innovation hervorgebracht – das ist ja so –, und wir sehen auf jeden Fall keinen Grund, diese zu beschneiden. Wenn eine ausdrückliche Klarstellung im Ladenöffnungsgesetz mit Blick auf die Rechtssicherheit einen Vorteil bietet, findet das unsere Zustimmung.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

**Nils Böhlke (ver.di Landesbezirk NRW):** Herr Matzoll, der Arbeitnehmerschutz ist für uns der wesentliche Aspekt dieser Gesetzesinitiative. Zunächst einmal müssen wir zwischen aufgestellten Automaten, bei denen ich mir durchaus vorstellen kann, dass für diese in der Realität kein Personaleinsatz notwendig sein muss, und vollautomatisierten Geschäften, in die Menschen hineingehen und möglicherweise Verunreinigungen wie eine heruntergefallene Milchtüte verursachen, unterscheiden.

Ich weiß nicht, ob Sie aus Ihrem Alltag Self-Scanning-Kassen kennen. Spätestens bei jedem vierten Kunden erlebe ich es jedenfalls, dass jemand beim Personal nachfragt, wie das funktioniert, weil es nicht so funktioniert, wie man sich das vorstellt. Dementsprechend wird dann in irgendeiner Weise Personal notwendig sein. Es gibt in der Realität, glaube ich, keine vollautomatisierten Geschäfte, die tatsächlich vollkommen ohne Personal funktionieren.

Anders als in einer der Stellungnahmen ausgeführt, ist nicht das Arbeitszeitgesetz, sondern das bundesweite Ladenschlussgesetz relevant. In diesem ist klar von Arbeitnehmern die Rede und nicht nur von Verkaufspersonal, das am Sonntag nicht eingesetzt werden darf, wenn nicht eine ausdrückliche Genehmigung erfolgt. Dementsprechend bräuchte es jeweils eine solche Genehmigung, und es kann für vollautomatisierte Geschäfte nicht zu einer pauschalen Regelung kommen, die eine Öffnung ermöglicht.

Hinzu kommt, dass gerade im ländlichen Raum, wenn es als einzige Verkaufsmöglichkeit nur noch diese automatisierten Geschäfte gibt, weil die Nahversorgung nicht mehr stattfindet, der Unterschied zwischen dem Sonntag und dem Montag hinsichtlich der Geschäftigkeit an dieser Stelle nicht mehr gegeben ist. Vom Bundesverfassungsgericht ist aber vorgegeben, dass es zum Sonntagsschutz eine Unterschiedlichkeit geben muss.

**Thomas Maertens (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit):** Wir haben in den letzten 30, 35 Jahren durch die Veränderungen der Handelslandschaft dafür gesorgt, dass der klassische Lebensmitteleinzelhandel die Dinge des täglichen Bedarfs im Grunde genommen alle in großflächigen Lagen anbietet. Alles, was größer als 800 m<sup>2</sup> ist, bezeichne ich jetzt mal mit aller Vorsicht als zukunftsfähig. Das passt einfach nicht mehr in die Innenstädte, und es passt auch nicht zu diesen Lagen von 120 m<sup>2</sup>, 150 m<sup>2</sup>, zu dieser Geschäftsgröße, die mit diesem Gesetzentwurf, diesem Vorschlag hier offensichtlich angestrebt wird.

Wenn es in Ihrer Stadt irgendwo einen Lebensmittelhändler mit 600 m<sup>2</sup>, 700 m<sup>2</sup> gibt, der durch den Einsatz der Verwandtschaft und allem, was dazu gehört, an der Grenze dessen ist, was noch leistbar ist, werden Sie dem mit diesem Angebot natürlich Schwierigkeiten bereiten. Es wird im Einzelhandel also eine Kannibalisierung eingeführt, die vor Ort zu einer Verschärfung der Situation führen kann. Am Ende des Tages könnte das sogar bedeuten, dass Sie die Versorgung eher verschlechtern. Ich bitte einfach darum, darauf zu achten, dass es auch Schwierigkeiten geben kann, denn das ist nicht ganz so einfach.

Ich komme noch mal auf die Stunde der Automaten zurück. 120 m<sup>2</sup> sind in einer Innenstadtlage um 02:30 Uhr morgens, des Nachts kein Problem, wenn Sie kein Bier und

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

keinen Alkohol verkaufen. Sie können die ganze Debatte in den Kommunen, in den Gemeinderäten, in den Stadtverordnetenversammlungen – egal in welchem Bundesland – sofort entschärfen, wenn Sie den Alkohol herausnehmen. Dann haben Sie alle Sympathien auf Ihrer Seite. Herr Monßen, auch der Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft hätte bzw. die Hersteller der Automaten hätten dann wirklich gar keine Probleme. Dann könnten Sie draußen im Grunde genommen auf eine Sympathiewelle hoffen.

Wenn Sie dort aber Bier, Alkoholika anbieten und die dann auch noch vor dem Geschäft in der Innenstadt, wo es schön warm und flauschig ist, an Ort und Stelle konsumiert werden, funktioniert es nicht. Sie wissen, welche Schwierigkeiten wir in den Kommunen damit haben, den Verzehr von Alkohol auf den Straßen in den Griff zu bekommen – denken Sie mal an die ganz großen Studentenstädte wie Heidelberg; das hat natürlich auch für große Gerichtsverfahren gesorgt – und wie schwer das in den Griff zu bekommen ist.

Ich richte mich jetzt mal an alle Parteien Nordrhein-Westfalens hier im Landtag: Wenn Sie den Alkohol aus diesem Gesetzentwurf herausnehmen, wenn Sie das so definieren, dass kein Bier und kein Alkohol verkauft wird, dann wird dieser Gesetzentwurf in den Kommunen, glaube ich, auf große Freude stoßen. Die Ordnungsämter werden Ihnen im übertragenen Sinne um den Hals fallen.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Wir kommen zur dritten Fragerunde.

Ich habe am Anfang der Sitzung vergessen, darauf hinzuweisen, dass Frau Pätzold uns aufgrund nachfolgender Termine nur bis 14:30 Uhr zur Verfügung steht. Wer noch Fragen an Frau Pätzold hat, ist herzlich eingeladen, sie in dieser oder der danach folgenden Fragerunde zu stellen.

**Dietmar Brockes (FDP):** Frau Bongartz, Sie bezeichnen die Automatenläden ja als „moderne Lösung [...], um die Nahversorgung vor Ort zu stärken“, und als sinnvolle Ergänzung des Nutzungsmixes aus Ladengeschäften, Kulturangeboten, Restaurants, öffentlichen Einrichtungen und Grünflächen.

Könnten Sie uns in diesem Sinne erläutern, welche Vorteile Sonn- und Feiertagsöffnungen vollautomatisierter Verkaufsstellen für die Kommunen und Städte vor Ort bieten, insbesondere im Hinblick auf ländliche Gebiete, städtische Randbereiche sowie den Wunsch nach flexibleren Einkaufsmöglichkeiten?

**Dr. Christian Untrieser (CDU):** Herr Dr. Kilic, ich habe eine rechtssystematische Frage. Laut des OVG Münster – Sie haben es auch ausgeführt – fallen Automaten und selbstständige Verkaufseinrichtungen im Moment nicht unter das LÖG NRW. In dem vor dem Urteil eingebrachten Gesetzentwurf der FDP wird dagegen davon ausgegangen, dass vollautomatisierte Verkaufsstellen in den Anwendungsbereich des Ladeneröffnungsgesetzes fallen. Als Lösung wird vorgeschlagen, dass einige wenige, solche

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

bis 120 m<sup>2</sup> und solche, die ausschließlich Waren des täglichen Gebrauchs anbieten, wiederum vom Anwendungsbereich ausgenommen sein sollen.

Heißt es, wenn man diesem Gesetzentwurf folgt, denn dann nicht, dass größere Läden und solche, die nicht Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs anbieten, wiederum unter das LÖG NRW fallen würden, was nach der derzeitigen Rechtslage ohne das neue Gesetz nicht der Fall wäre?

**André Stinka (SPD):** Frau Bongartz, wir haben gerade von Befürchtungen gehört, dass Verkaufsstellen mit oder ohne Alkohol – das muss man noch schauen – die Ordnungsämter, die Ordnungssituation vor Ort eventuell überfordern könnten, gerade in Bezug auf ländliche Räume gesprochen, die ja keine riesigen Verwaltungseinheiten haben.

(Sachverständiger Thomas Maertens: Genau!)

Wie würden Sie die Handhabung dieser Einrichtungen bewerten?

**Jan Matzoll (GRÜNE):** Meine Frage geht ebenfalls ein bisschen in die Richtung „urbaner Raum versus ländlicher Raum“. Das Thema ist schon ein paar Mal angeklungen. Frau Pätzold, laut des Bayerischen Ladenschlussgesetzes fallen vollautomatische Verkaufsstellen dort unter die üblichen Ladenöffnungszeiten. Die Kommunen haben aber die Möglichkeit, davon abzuweichen, sodass die Entscheidung letztlich bei der Kommune liegt. Das ermöglicht natürlich eine standortssensiblere Regelung.

Wie bewerten Sie das? Wäre das ein Mittel, um mit den unterschiedlichen Situationen umzugehen, gerade im Hinblick darauf, die Versorgungssicherheit im urbanen Raum sowie im ländlichen Raum zu gewährleisten?

**Christian Loose (AfD):** Herr Maertens, könnte es zu Wettbewerbsverzerrung kommen, wenn automatisierte Läden sonntags geöffnet haben, während die traditionellen Geschäfte geschlossen sind?

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Wir beginnen mit der dritte Antwortrunde.

**Christiane Bongartz (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen):** Ich komme zunächst zu der Frage von Herrn Brockes in Bezug auf die sinnvolle Ergänzung. Das haben wir auch in unserer Stellungnahme angesprochen.

Solche Smartstores bzw. Automatenkioske können insofern eine sinnvolle Ergänzung für das gesamte städtische bzw. auch das gemeindliche Gebiet darstellen, indem durch die im Vergleich zu den großen etwas kleineren Läden große Leerstände verhindert werden können bzw. nicht mehr auftreten. Das ist dann dieser eben angesprochene Mix, den wir sowohl für die Versorgung als auch für das gesamte Bild hätten: Man kann in den Gebieten dann Verkaufsstellen verschiedener Art vorfinden. Das führt natürlich – es wurde schon mehrfach angesprochen – zu Flexibilität für die Bevölkerung. An den bevorzugten Zeiten sieht man, wann Hochphasen der Nutzung dieser Kioske sind.

Dementsprechend ist das für die Bevölkerung, gerade auch im Rahmen der immer digitaler werdenden Lebensgestaltung, bestimmt ein Vorteil.

Demgegenüber dürfen auch die vermeintlichen oder etwaigen Nachteile – das ist dann sozusagen die andere Frage – nicht ganz außer Acht gelassen werden. Es ist tatsächlich so – das sieht, glaube ich, auch jeder als nicht unwahrscheinlich an –, dass auch das Potenzial für Beschwerden und Ruhestörungen zu diesen Nacht- und Wochenendzeiten recht groß ist, gerade wenn in solchen Automatenkiosken Alkohol enthalten ist.

Dementsprechend gibt es vor Ort unter Umständen natürlich mal gewisse Konflikte. Das hängt wiederum auch mit den Lagen zusammen, wo sich solche Geschäfte und Verkaufsstellen dann etablieren. Wo es ohnehin sehr belebt ist, ist das vielleicht kein so großes Problem. Im ländlichen Raum, dessen Nahversorgung vielleicht etwas Gutes getan werden sollte, kann es durch etwaige Lärmbelastung aber auch zu einem größeren Nachteil, einem größeren Problem werden. Deswegen muss das tatsächlich mitgedacht werden.

Das kann auf jeden Fall auch zu einer tatsächlichen Mehrbelastung der Ordnungsämter führen. Gerade im kleinstädtischen Gebiet ist das Ordnungsamt zu den Zeiten – nachts und am Wochenende – nicht mit einer derartigen Rufbereitschaft ausgestattet, dass zu 20 Fällen von Lärmbelästigung gefahren werden kann; das ist personell überhaupt nicht möglich.

Ein weiterer Punkt zum Thema „Ordnungsämter“ ist, dass die Automatenkioske vielleicht ja auch mal außerhalb dieser Hochphasen kontrolliert werden müssen. Es kann ja sein, dass es dann beispielsweise zu dem Wareninhalt irgendwelche Beschwerden gibt, dass jemand sagt: Das zählt doch eigentlich nicht dazu. – Diesen muss das Ordnungsamt dann nachgehen, und auch das kann natürlich zu einem deutlichen Anstieg der Belastung führen.

Eine Pro-forma-Kontrolle eines jeden Automaten ist natürlich überhaupt nicht denkbar, und das ist auch jedem bewusst. Allein im Hinblick darauf, wie viele Automaten es jetzt schon gibt, wird keine Stadt, egal wie viel Personal sie hat, die Gelegenheit haben, sich innerhalb eines Jahres jeden Automaten anzusehen. Je mehr existieren, desto geringer wird diese Möglichkeit natürlich. Die Prüfung ist immer anlassbezogen, aber die Anlässe werden dann tendenziell häufiger auftreten.

**Dr. Ahmet K. Kilic (Greenberg Traurig Germany):** Herr Untrieser, Sie haben völlig recht. Momentan genießen selbsttätige Verkaufseinrichtungen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts eine Privilegierung. Diese würde Ihnen teilweise entzogen, wenn dieser Gesetzentwurf umgesetzt werden würde – allerdings nur im Hinblick auf das Ladenschlussrecht.

Wie vorhin schon erwähnt gibt es neben dem Ladenschlussrecht auch das Feiertagsrecht. Das heißt, dass der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion schon ein Mehr an Legalität schafft, weil er den Betrieb in gewissem Umfang auch feiertagsrechtlich absichert. Diese Komponente ist in der OVG-Rechtsprechung und in der Rechtsprechung danach nicht thematisiert worden, wurde von Behörden in der Vergangenheit aber auch

immer subsidiär herangezogen. Die feiertagsrechtliche Dimension des Ganzen darf nicht ausgeblendet werden. Gerade mit Blick auf das Feiertagsrecht erscheint der Entwurf hinsichtlich der Legalisierung des Betriebs als sehr sachdienlich.

Die Frage ist natürlich, ob man bei der Verkaufsflächenbegrenzung bleiben muss. Aus meiner Sicht ist die in dem Umfang nicht zwingend. Die Frage, ob die Schwelle nicht vielleicht etwas höher angesetzt werden sollte, um eine viel bessere Nachnutzung leerstehender Immobilien zu ermöglichen oder um die Flexibilität der Unternehmer nicht über das erforderliche Maß hinaus unnötig zu beschränken, können vor allem die Kolleginnen und Kollegen aus der Wirtschaft besser beantworten können.

**Ricarda Pätzold (Deutsches Institut für Urbanistik [per Video zugeschaltet]):** Da das meine letzte Wortmeldung ist, möchte ich eine Beobachtung mit Ihnen teilen. Wenn jeder über seinem Kopf eine Blase mit der Verkaufsstelle, über die er gerade redet, hätte, würde es sehr verschiedene geben, denn es geht bunt durcheinander: von Automaten bis hin zu diesen vollautomatischen Kiosken, wie groß die dann auch immer sind. Es gibt sehr viele, die sind nur 40 m<sup>2</sup> groß und haben trotzdem 700 Artikel. Das ist also sehr unterschiedlich. Da ist eine Präzisierung oder zumindest eine Klarstellung, ob es jetzt um einen Bahnhofsgetränkeautomaten oder um eine Verkaufsstelle geht, wichtig.

Die automatischen Verkaufsstellen unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen, würde die Kommunen zumindest in die Lage versetzen, entscheiden zu können bzw. darauf reagieren zu können, was dort passiert. Sie können, wie ich hoffe, sowieso zumindest bezüglich der Standorte mitreden. Wenn man gesetzlich keine Regelung treffen will, wo diese Öffnung für die Versorgung notwendig ist, dann wäre das zumindest eine Tür in die Richtung, dass es vor Ort noch eine Diskussion und eine Abschätzung darüber gibt, wie das da wirkt, ob man das haben möchte und ob das als sinnvolle Ergänzung gesehen wird. Ich sage zu der Frage: ja.

**Thomas Maertens (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit):** Ich wurde gefragt, ob es zu Wettbewerbsverzerrung kommt. Ich sage es noch mal: Wenn es im ländlichen Raum einen tatsächlich noch von einem selbstständigen Kaufmann geführten Markt gibt, der mit seiner Frau und seinem Sohn, seiner Schwiegertochter oder seiner Tochter dort tatsächlich noch schuftet und den Laden am Leben hält, und dem wird ein 150 m<sup>2</sup> großer, vollautomatischer, digitaler Markt vor die Nase gesetzt, wird der Kaufkraftverluste haben. Damit müssen Sie rechnen. Deshalb sage ich allen Abgeordneten hier im Raum: Reden Sie, bevor Sie diesem Vorschlag zustimmen, mal mit Ihren Bürgermeistern darüber, was draußen in der Fläche heutzutage tatsächlich die tägliche Sorge ist!

Die Ordnungsämter haben übrigens keine Bereitschaftsmöglichkeiten, nachzugucken oder Beschwerden nachzugehen. Vielleicht haben Sie in Düsseldorf oder in Köln noch ein Ordnungsamt, das sich Stadtpolizei oder so etwas nennt, auch bewaffnet ist und diesen Dingen vielleicht auch nachgeht. Im ländlichen Raum gibt es das aber nicht.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

Die Ortspolizeibehörde im ländlichen Raum ist nach dem Gesetz der Bürgermeister. Der muss sich in seiner Person als Bürgermeister dann darum kümmern und kann jemanden beauftragen, danach zu gucken. Das tobt sich alles auf dessen Schreibtisch aus. Direkt gewählte Bürgermeister werden von der Bevölkerung direkt angesprochen, wenn es nachts draußen Ärger gibt.

Reserven, um in der Nacht auch noch nach einer neuen Marktform zu gucken und danach, was vor dem Laden so konsumiert wird, sind überhaupt nicht vorhanden. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Es geht nicht mehr. Wir müssen auch von diesem Anspruchsdenken, dass die untere Ebene das schon irgendwie in den Griff kriegen wird, weg, denn wir kriegen es nicht in den Griff. Wir kriegen es nicht in den Griff.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel aus unserer Stadt. Dort gibt es einen kleinen Automatenkiosk mit 10, 15 Automaten, und das ist an sich ja überhaupt kein Problem. Das Problem ist der Konsum vor dem Laden. Jetzt kommen die Beschwerden. Bisher ist der Laden nicht genehmigt. Der hat eine Baugenehmigung beantragt. Dabei steht im Grunde genommen noch eine Flächenumwandlung in Rede. Bevor der Antrag auf Genehmigung gestellt wurde, hat die Kommune schnell noch einen Aufstellungsbeschluss für einen neuen Bebauungsplan gefasst, um diese Dinge zu verhindern. Der Markt läuft, ist aber nicht genehmigt, und die Behörde duldet das im Augenblick; das wird hingenommen. So wird das in der ganzen Fläche sein. Schauen Sie deshalb bitte, dass Sie die Alkoholika aus dem ganzen Ding herausbekommen. Damit entschärfen Sie – ich sage mal – 90 % der Probleme.

Wir sind an der Grenze, wenn ich das für die Kommunen mal so sagen darf. Frau Bongartz, Ihre Aufgabe ist es, hier jetzt mal die kommunale Seite zu vertreten.

(Zuruf von Dietmar Brockes [FDP])

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Wir kommen zur vierten Fragerunde.

**Dirk Wedel (FDP):** Ich widme mich nun etwas näher den rechtlichen Voraussetzungen. Herr Dr. Kilic, Sie haben gerade schon zu Recht darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Sonntagsöffnung von Warenautomaten, Automatenstores, Smartstores usw. nicht nur das Ladenöffnungsgesetz, sondern ein umfassendes Rechtsregime einschlägig ist: Es gelten Art. 140 Grundgesetz, beziehungsweise auf Art. 139 Weimarer Reichsverfassung, Art. 25 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, das Feiertagsgesetz NRW, das Ladenöffnungsgesetz und sogar noch einzelne Vorschriften, beispielsweise aus dem Arbeitszeitgesetz usw.

Deswegen stelle ich noch die Kontrollfrage: Ist das Urteil des OVG dahin gehend zu verstehen, dass die Öffnung einer Akkumulation von Verkaufsautomaten in beliebiger Anzahl an Sonn- und Feiertagen in jedem Fall zulässig ist?

**Dr. Christian Untrieser (CDU):** Herr Achten, Sie gehen in Ihrer Stellungnahme auch auf die Wettbewerbssituation zwischen dem klassischen stationären Einzelhandel und den Smartstores bzw. den neuen digitalen Möglichkeiten ein und halten eine Beein-

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

trächtigung des normalen bzw. des herkömmlichen Handels für ausgeschlossen. Gibt es Erfahrungswerte, oder wie kommen Sie zu dieser Einschätzung?

**André Stinka (SPD):** Herr Böhlke, Sie führen in Ihrer Stellungnahme juristische Bedenken zum Gesetzgebungsvorhaben aus. Könnten Sie Ihre Bedenken, insbesondere mit Blick auf die Bestimmtheit des Schutzes der Sonn- und Feiertagsruhe, ausführen?

Ich muss die Sitzung gleich verlassen. Ich bin die Vertretung für eine Kollegin, und schaffe es sonst nicht zu meinem nächsten Termin. Das ist also keine Missachtung.

**Jan Matzoll (GRÜNE):** Herr Schulte, Sie haben eben schon eine Einschätzung dazu abgegeben, wie Sie das einordnen. Das Thema bewegt sowohl die Landschaft als auch uns, die Politik, schon länger. Dementsprechend habe auch ich schon mit vielen Vertreterinnen und Vertretern der IHK, aber eben auch des Handels vor Ort über das Thema gesprochen. Dabei habe ich eine große Differenzierung zwischen dem ländlichen und dem urbanen Raum festgestellt.

Wie würden Sie die Möglichkeit einer Differenzierung zwischen dem ländlichen Raum – Stichwort „Versorgungssicherheit“ – und dem urbanen Raum, einhergehend mit dem Verdrängungswettbewerb und möglichen nächtlichen Zusatzaktivitäten, einschätzen und eine entsprechende Differenzierung, sei es wie die Regelung in Bayern oder eine andere, bewerten?

**Christian Loose (AfD):** Herr Maertens, wer profitiert denn vom Schutz des Sonn- und Feiertagsgebotes?

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Wir fangen mit der vierten Antwortrunde an.

**Dr. Ahmet K. Kilic (Greenberg Traurig Germany):** Herr Wedel, meinen Sie Warenautomaten, oder meinen Sie auch sonstige Konzepte?

(Dirk Wedel [FDP]: Smartstores!)

Vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung kann in jedem Falle angenommen werden, dass der Betrieb ladenschlussrechtlich unbeschränkt zulässig ist, unabhängig von der Verkaufsfläche, dem Sortiment oder anderen Faktoren. Die feiertagsrechtliche Zulässigkeit haben das OVG und die anderen Gerichte nicht näher untersucht, weil das von keiner Seite ins Feld geführt wurde, und diese ist wie eingangs erwähnt eine Blackbox. Das wurde in der Vergangenheit schon häufiger als Argument angeführt. Diese Blackbox, diese Unsicherheit ließe sich durch eine gesetzliche Regelung beseitigen, weil das Feiertagsrecht, wenn es eine ausdrückliche normative Verankerung gibt, zurücktritt. Das ist feiertagsrechtlich explizit angeordnet.

Es gibt zwar noch die Möglichkeit, auf der Interpretationsebene zu argumentieren, dass bestimmte Warenautomaten oder Automatenkioske, die denen entsprechen, in ihrer Wirkung im Wege der verfassungskonformen Auslegung herauszunehmen sind.

Das wäre aber auch ein Mienenfeld. Ich erachte die ausdrückliche normative Verankerung als die mit Blick auf das Feiertagsrecht rechtssicherste Ausgestaltung.

**Dr. Peter Achten (Handelsverband Nordrhein-Westfalen):** Warum erwarten wir keine schädlichen Auswirkungen auf den traditionellen Einzelhandel? Wir haben das Thema in unseren Gremien, in denen alle Betriebsformen und Formate vertreten sind, intensiv diskutiert. Die Antwort lautet: Es muss genau hingeschaut werden, worüber geredet wird.

Wird über den urbanen Raum, einzelne Verkaufsautomaten geredet, muss einfach festgestellt werden, dass da nicht die Welt neu erfunden wird. Es gibt Trinkhallen; es gibt Bahnhöfe; es gibt Tankstellen. Wer zwingend möchte, deckt dort bereits bestimmte Bedarfe. Daher sind Wettbewerbsauswirkungen im Sinne von Umsatzabschöpfungen vom – vornehmlich – Lebensmitteleinzelhandel vernachlässigbar.

Wird über den ländlichen Raum geredet, muss sich auch da genau angeschaut werden, wovon gesprochen wird. Die kassenlosen oder digitalen Kleinstsupermärkte werden ja nicht in Gebieten errichtet, in denen schon eine sehr gute Versorgung vorliegt. Die werden regelmäßig in Gebieten errichtet, in denen es eben keine Mantelbevölkerung von 5.000 bis 10.000 Menschen gibt – diese ist notwendig, um ein Vollsortiment zu betreiben –, also in kleineren Einheiten.

Um im Bild zu bleiben: Zum einen hat ein Betreiber im Lebensmitteleinzelhandel, der mit seiner Ehefrau und seinem Sohn einen Laden mit 600 m<sup>2</sup> betreibt, meistens schon 30 Beschäftigte. Zum anderen bietet sich vielleicht gerade für diese Betriebe die Möglichkeit, solche Konzepte mitzugehen. Wir erleben, dass es selbstständige Kaufleute sind, die sagen: Wir diversifizieren. – Ich spreche jetzt vom sehr ländlichen Raum wie der Voreifel oder so. In Simmerath lohnt sich der Betrieb noch, aber fünf Orte weiter, wo die Leute bisher 15 km, 20 km zu fahren hätten, könnte ein solcher Verkaufsautomaten hingestellt werden.

Um so etwas betriebswirtschaftlich sinnvoll betreiben zu können, gibt es da ja auch andere Preisstrukturen. Die Bequemlichkeit wird ihren Preis haben, sodass dort keine kompletten Versorgungseinkäufe getätigt werden; damit wird ein Stück weit der Vergessensbedarf bedient. Dadurch werden bestimmte Themen reguliert.

Wir würden, falls wir dem Gesetzesvorschlag folgen, die Welt also nicht komplett verändern oder große Wettbewerbsauswirkungen erleben. Wir würden einfach im digitalen Zeitalter entstehende Möglichkeiten – personallos; unterschiedlichste Systeme –, so etwas zu betreiben, anwenden.

Ich gebe noch den kleinen Hinweis, dass auch der traditionelle Einzelhandel an Sonntagen nicht komplett ohne Personal auskommt. Wenn eine Kühlung kaputtgeht, muss da jemand hin; wenn das Milchregal umfällt, muss da auch jemand hin. Da gibt es also keinen Unterschied.

**Nils Böhlke (ver.di Landesbezirk NRW):** Gefragt wurde nach der Bestimmtheit der Rechtsbegriffe. Ich hatte eben schon bezüglich der täglichen Waren des Ge- und

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

Verbrauchs ausgeführt. Wir sprechen hier über den Sonntagsschutz, der im Grundgesetz einen hohen Rang einnimmt. Dementsprechend muss sehr genau geregelt werden, was notwendig ist, um eine Ausnahme vom LÖG NRW – diese ist laut dem Gesetzentwurf vorgesehen – zu ermöglichen.

Wir sehen dazu in dem vorliegenden Gesetzentwurf einige Punkte, zum Beispiel zu Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs – das haben wir schon ausgeführt –, aber auch zum Begriff der digitalen Lösung. Ich würde noch ergänzen wollen, dass auch die Personalfreiheit nicht ausreichend bestimmt ist, um zu gewährleisten, dass diese Ausnahme vom Tatbestand des Sonntagsschutzes ausreichend begründet worden ist.

Es wurde gerade schon ausgeführt, dass Personal dann tatsächlich notwendig sein wird. Wenn diese Möglichkeiten zusätzlich geschaffen werden, würde das natürlich für zusätzliche Beschäftigte bedeuten, am Sonntag arbeiten zu müssen. Gerade wenn sich diese digitalisierten Verkaufsstellen nur lohnen, sofern sie auch am Sonntag geöffnet sind – das würde ich übrigens infrage stellen; dafür wurden nämlich nur ökonomische Argumente, die laut des Bundesverfassungsgerichts eben nicht ausreichend sind, und keine Versorgungsargumente angeführt –, kommt im ländlichen Raum das Problem hinzu, dass der Sonntag genauso geschäftig wäre wie der Montag, dass die Geschäfte genauso geöffnet hätten wie am Montag. Dann wäre der Ausnahmetatbestand, der laut des Bundesverfassungsgerichts zwingend vorliegen muss, tatsächlich nicht mehr gegeben.

**Sven Schulte (IHK NRW):** Herr Matzoll, ich halte es für richtig und wichtig die Differenzierung zu beleuchten, denn ich bin da bei Frau Pätzolds Hinweis mit den Blasen: Wir reden hier, glaube ich, durchaus über unterschiedliche Ansätze.

Wir haben schon öfter gehört, dass es im ländlichen Raum vermutlich rund um die Uhr – vielleicht auch am Wochenende, aber eben nicht nur explizit am Wochenende – vor allem um das Auffangen von Versorgungslücken geht.

In urbanen Räumen sieht das vermutlich ein bisschen anders aus; das ist ein anderer Ansatz, über den wir da reden. Da geht es vor allem um eine Ergänzung zu bestimmten Zeiten – urbane und veränderte Lebensstile wurden gerade schon angesprochen –, wie nach Geschäftsschluss und an den Wochenenden, wenn unter Umständen nichts zu haben ist. Das ist hier der Ansatz und bringt natürlich andere Herausforderungen mit sich – da bin ich auch bei Ihnen.

Beim Thema „Verdrängung im urbanen Raum“ bin ich bei Herrn Dr. Achten. Wir haben gerade gehört, wie man das einschätzen kann, und ich ergänze das noch mit meinem Hinweis aus der ersten Runde, dass wir in diesem Gesetzentwurf auch Verkaufsflächen- und Sortimentsbegrenzungen andenken sollten.

Neben der Verdrängung haben Sie den Aspekt „Belästigung“ angesprochen. Dazu haben wir auch schon ein bisschen was gehört. Ich möchte aber noch ergänzen, dass das nicht nur eine öffentliche Aufgabe ist. Der öffentliche Raum ist natürlich eine öffentliche Aufgabe; der muss gesichert werden. Es muss sanktioniert werden, wenn Leute gegen Regeln verstoßen. Es ist aber natürlich auch im Interesse der Betreiber,

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

dass der eigene Laden in Schuss bleibt. Letztlich wird sicherlich auch die Unternehmenseite etwas dafür tun, um sicherzustellen, dass der Laden sauber ist, dass er sicher ist. Ich bin kein Arbeitsrechtler, glaube aber, dass Sicherheitspersonal ein bisschen anders zu bewerten ist als Verkaufspersonal.

Zusammenfassend reden wir meines Erachtens in weiten Teilen über unterschiedliche Zielgruppen und vielleicht auch über unterschiedliche Geschäftsmodelle.

**Thomas Maertens (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit):** Von der Sonn- und Feiertagsruhe profitiert im Grunde genommen jeder – sowohl derjenige, der Kunde ist oder Kunde werden würde, als auch derjenige, der kein Kunde ist, sondern da wohnt. Wer da wohnt, hat Ruhe. Derjenige, der Kunde ist, kann am Sonntag halt nicht einkaufen und hat dadurch auch Ruhe. Die Einhaltung dieses Sonntagsgebotes, wie es ja auch in der Verfassung steht, dient „der seelischen Erhebung“.

Als die Altvorderen das Anfang der 50er-Jahre formuliert haben, wussten die im Grunde genommen schon, worum es da geht, und die kannten weder unsere Handelslandschaft noch hatten die von einer voll digitalisierten Handelslandschaft Ahnung – das konnten die sich gar nicht vorstellen. Die haben sich vielleicht auf Experimente bezogen, wie sie in den 20er- und 30er-Jahren in Russland oder auch in Frankreich durchgeführt wurden – ich gehe nur kurz darauf ein –, und in deren Rahmen schon mal versucht wurde, diesen Siebentagerrhythmus zu verändern. Dieser Rhythmus, das am siebten Tag geruht wird, ist dem Menschen innerlich vorgegeben; was wir da einhalten, ist im Grunde genommen dreieinhalbtausend Jahre alt.

Wir schrauben gerade an einem sehr alten menschlichen Lebensgesetz herum. Wir führen eine neue Handelsstruktur ein, die wir, wenn wir sie eingeführt, wenn wir sie einmal freigegeben haben, nicht wieder zurücknehmen werden. Der Betrag „120 m<sup>2</sup>“ ist ein beliebig gefasster, sozusagen aus dem Raum gegriffener. Es könnten auch 150 m<sup>2</sup> sein. Wer sagt uns, dass in zehn Jahren nicht ein Händler wie REWE oder EDEKA kommt, eine neue Kette entwickelt hat und sagt: „Wir wollen das jetzt auf 500 m<sup>2</sup> und auf 600 m<sup>2</sup> durchsetzen“? Nach oben gibt es da dann keine Grenze mehr. Die Handelslandschaft wird sich verändern. Mit Bezug auf die heutige Diskussion wird dann gesagt werden: Da ist ja niemand, und das Sicherheitspersonal stellen wir halt so dahin.

Der Angriff, den siebten Tag, den Tag der Arbeitsruhe, aufzulösen, läuft natürlich ständig – aus ökonomischen Gründen und wegen nichts anderem. Die Frage ist natürlich, wie wir leben wollen. Wie wollen Sie leben? Wollen Sie eine Gesellschaft, die 24/7, rund um die Uhr läuft? Wollen Sie ständig diesem Konsum ausgesetzt sein? Wir alle haben sowieso einen PC. Wenn man einen Schraubenzieher braucht, kann man diesen am Sonntagabend bei Amazon bestellen.

Dem Grunde nach ist das eigentlich eine Entwicklung in die falsche Richtung. Das ist vielleicht eine Old-School-Argumentation, die ich Ihnen hier vortrage, aber schauen Sie sich doch mal die Entwicklung der Gesundheit in unserem Land an; schauen Sie, wie viele an Burn-out Erkrankte es gibt und was für ein großes Problem das ausmacht. Das ist auch ein Ergebnis der Ruhelosigkeit in der Gesellschaft.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Wenn es weitere Fragen gibt, haben wir die Gelegenheit für eine fünfte Fragerunde.

**Dietmar Brockes (FDP):** Herr Monßen, in einer Stellungnahme und auch hier mündliche ist bezweifelt worden, dass vollautomatisierte Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vollständig ohne Personal betrieben werden können. Könnten Sie die technischen Abläufe des Betriebs im Hinblick auf den Personaleinsatz und auf besondere Situationen, Störfälle – die Tüte Milch ist hier im Raum sprachlich ja schon häufiger auf den Boden gefallen als in der Realität – erläutern?

(Heiterkeit)

**Dr. Christian Untrieser (CDU):** Herr Dr. Kilic, Sie haben ausgeführt, dass wir zum Sonn- und Feiertagsschutz immer in einem Spannungsverhältnis stehen. In anderen Bundesländern gibt es schon rechtliche Regelungen, an denen wir uns auch orientieren oder die wir zumindest anschauen. Da müsste es dann ja die gleiche Problematik hinsichtlich des Sonn- und Feiertagsschutzes geben.

Kennen Sie irgendwelche Verfahren dazu, die in den Bundesländern schon geführt worden sind? Wurde das irgendwo anders mal problematisiert? Wir wollen am Ende schließlich eine rechtssichere Regelung erreichen. Ich habe vernommen, dass der Feiertagsschutz betroffen wäre, und dann gäbe es ja zumindest ein Risiko der Rechtsunsicherheit. Gibt es dazu Erfahrungen?

**Jan Matzoll (GRÜNE):** Ich würde den Blick gerne wieder in ein anderes Bundesland richten, nämlich nach Bayern. Frau Bongartz, nach meiner Frage, ob eine Regelung den Kommunen eine standortsensible Entscheidung – ja oder nein –, die die Probleme minimiert und die Chancen erhöht, ermöglicht, möchte ich von Ihnen nun Folgendes wissen.

Wie schätzen Sie diese Regelung ein? Wie sind aus Ihrer Sicht die Erfahrungen in Bayern dazu? Ist es eher eine zusätzliche Belastung für die Kommunen, selbst die Entscheidung treffen und dann eben auch mit den entsprechenden Konsequenzen zurechtkommen zu müssen? Die direkt gewählten Bürgermeister sind eben angesprochen worden. Wie schätzen Sie das ein? Ist das eine Chance für die Kommunen, aus der man vielleicht auch einen Standortvorteil erwachsen lassen kann, oder ist es eher eine Belastung, diese Verantwortung den Kommunen zu übergeben?

**Christian Loose (AfD):** Die Milchtüte kennt man auch aus anderen Branchen: Ich habe ja mal bei der Bank gearbeitet, und wenn Sie jemanden ärgern wollen, ziehen Sie dreimal Geld und vergessen aber, es aus dem Schacht zu nehmen. Daraufhin wird es eingezogen. Die Geldautomaten haben in der Regel aber nur zwei Schächte, so dass beim dritten Mal ein Mitarbeiter rauskommt und für die Fahrt zum Geldautomaten zumindest 150 Euro kriegt. Diese Milchtüte gibt es also auch in anderen Branchen, zum Beispiel bei Geldautomaten etc.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

Die große Frage ist, ob das alles der Markt regeln kann. Herr Maertens, kann das nicht einfach alles dem Markt freigegeben werden, nach dem Motto: „Sollen die doch entscheiden, ob sie öffnen oder nicht öffnen“? Sollten im Grunde alle am besten über alles entscheiden?

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Dann beginnen wir mit der fünften Antwortrunde.

**Norbert Monßen (Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft):**

Die Struktur der Automatenbetriebe ist in der Regel wie folgt. Das sind überwiegend Familienbetriebe. Es gibt kaum Ketten – zumindest keine Ketten, die Automatenkioske betreiben. Es gibt eine Zentrale; es gibt einen Hauptsitz der Firma. Da gibt es eine Werkstatt; es gibt ein Lager für Lebensmittel usw.

Automaten gibt es in Kiosken, in Betrieben. Die Mitarbeiterversorgung ist immer noch der Hauptbereich, in dem Automaten in Deutschland betrieben werden.

Automatenkioske verfügen in der Regel nicht über ein eigenes Lager, das nur angefahren werden muss. Bei denen passiert genau dasselbe wie bei denen in Betrieben: Sie werden in regelmäßigen Abständen befüllt.

(Thomas Maertens [Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit] verlässt den Sitzungssaal.)

Der Füllstand wird in der Regel aus der Ferne überwacht, und wenn ein Automat ausfällt, dann fällt er eben aus – das ist in jedem Betrieb gelebte Praxis – und macht keinen Umsatz. Der Automatenbetreiber und seine Mitarbeiter möchten auch gerne ein freies Wochenende haben. In unserer Branche gibt es eine Fünftagewoche. Da ist also niemand, der da hingehen kann. Das ist die gelebte Praxis, und mit dieser leben die, mit dieser machen die ihre Geschäfte und kommen damit klar.

Lassen Sie mich bei der Gelegenheit vielleicht noch eins sagen. Hier wurde jetzt mehrmals der Verkauf von Alkohol an Automaten angesprochen. Unsere gesetzlichen Regelungen sind eindeutig. Das Jugendschutzgesetz verbietet den Verkauf von Alkohol an Automaten, es sei denn, die Automaten stehen zum Beispiel in einem Hotel usw., werden überwacht oder verfügen über eine Alterskennung. Das gibt es. Für Spirituosen gilt nach dem Gaststättengesetz ein absolutes Automatenverbot.

Herr Maertens, es kommt mir so vor, als wenn Sie die Automaten sozusagen als eine Unterabteilung der Spirituosenindustrie ansehen.

(Heiterkeit)

Sie sehen die Gefahr, dass da weiß Gott was passiert. Ich kann natürlich nicht ausschließen, dass da mal etwas passiert, das in Tankstellen üblich ist.

(Zuruf von Dietmar Brockes [FDP])

Wir haben diese Erfahrung aber nicht gemacht.

(Thomas Maertens [Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit] betritt den Sitzungssaal.)

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

In der Regel sind es nicht nur Ordnungskräfte – diese sind quasi nicht vorhanden –, die aufpassen, sondern meistens sind das Eltern, Nachbarn oder sonstige Leute. Wenn da etwas ist, wenn da irgendwelche Missstände auftreten, dann ist jedenfalls ganz schnell ein Ordnungsamt dabei. Die Sorge, wir seien eine Verteilungsstelle, kann ich Ihnen nehmen.

**Dr. Ahmet K. Kilic (Greenberg Traurig Germany):** In der Rechtsprechung zu vollautomatisierten Konzepten, die wie die Konzepte selbst vergleichsweise jung ist, wurde die feiertagsrechtliche Dimension bis jetzt noch nicht näher beleuchtet. Das liegt schlicht und ergreifend daran, dass die Gerichte den Sonn- und Feiertagsbetrieb bis zur Entscheidung des OVG Münster mit Blick auf das Ladenschlussrecht stets für unzulässig erklärt haben. Das OVG Münster hat eine kleine Wende eingeleitet.

Es ist zu erwarten, dass sich Behörden und dann auch Gerichte in naher Zukunft mit der Frage auseinandersetzen müssen, wie das Ganze feiertagsrechtlich aussieht. Aus Entscheidungsgründen zu früheren Entscheidungen geht hervor, dass sich Behörden subsidiär auch auf das Feiertagsrecht gestützt haben. Es kam nur nie darauf an, weil eine sehr konservative Linie gefahren worden ist.

Meine Erwartungshaltung ist, dass diese Frage immer mehr in den Fokus rückt. Das hat der bayerische Gesetzgeber erkannt. Aus der dortigen Begründung ergibt sich explizit, dass man den Sonn- und Feiertagsbetrieb auch feiertagsrechtlich absichern wollte und sich deswegen letztlich für eine positive Erlaubnis entschieden hat. Das Feiertagsrecht ist kein Scheinproblem, sondern wird letztlich der letzte Notnagel sein, wenn man den Sonn- und Feiertagsbetrieb verbieten möchte.

**Christiane Bongartz (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen):** Hinsichtlich der Regelung, die Bayern getroffen hat und die ich vergleichen sollte, haben wir als NRW-Verband natürlich keinen direkten Zugriff auf die Erfahrungswerte, wie es in Bayern läuft. Es ist vielleicht auch noch ein bisschen zu früh, um die Praxiserprobung zu kennen. Die Regelung gibt es da ja auch noch nicht so lange. Es wäre auf jeden Fall interessant, das im Auge zu behalten.

Die Kommunen haben ein Stück weit eine Steuerungsmöglichkeit – das ist schon angesprochen worden – über das Bauplanungsrecht. Es ist natürlich nicht so, dass wir aus kommunaler Sicht mit so einer Regelung im LÖG NRW komplett schutzlos wären.

Ich würde nicht per se sagen, dass die Regelung in Bayern überhaupt nichts für uns wäre. Es müsste nur geschaut werden, ob der tatsächlich entstehende Mehraufwand auf kommunaler Seite dann auch zu einer Verbesserung führt, wie das im Verhältnis ist und ob sich das dann lohnt. Ansonsten hätten wir unnötig Bürokratie für einen weiteren Zwischenschritt geschaffen.

Es ist auf jeden Fall sinnvoll, um Erfahrungsberichte aus Bayern zu bitten – sowohl aus der Sicht der Landesregierung als auch aus unserer Sicht, der Sicht der kommunalen Spitzenverbände.

**Thomas Maertens (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit):** Ich wurde gefragt, ob das nicht einfach alles dem Markt überlassen werden kann. Es ist natürlich eine sehr verlockende Perspektive, zu sagen: Wir geben einfach alles frei, und der Einzelhändler entscheidet selbst, was er macht und ob er das unternehmerische Risiko eingeht, ein Geschäft zu errichten. Der Kunde wird schon darüber entscheiden, ob es die Nachfrage gibt und ob er die entsprechenden Geschäftsergebnisse erzielen kann.

Bei der Sonn- und der Feiertagsruhe würde das aber ein Stückchen zu weit führen. An sich bin ich ein Anhänger von Deregulierung und auch vom Abbau der Bürokratie. Ich bin auch nicht der Meinung, dass dieses ganze Problem bei den Kommunen abgeladen werden sollte, denn das Problem entsteht ja nur wegen dieser nächtlichen Öffnungszeiten. Ansonsten haben die Kommunen überhaupt keine Probleme mit 150 m<sup>2</sup> digitalem Einzelhandel. Ich bin der Meinung, dass schon dafür gesorgt werden muss, dass Sonn- und auch Feiertage Ruhetage bleiben.

Wenn man das Thema jetzt öffnet, muss man sich aber ständig des gesellschaftlichen Spannungsfeldes bewusst sein. Das sind wir hier uns ja auch; das will ich gar nicht in Abrede stellen. Es muss die nächsten Jahre einfach beobachtet werden, wie weit wir noch gehen können.

Ich halte mich an den alten Spruch, den die Evangelische Kirche vor, ich glaube, 25 oder 30 Jahren mal für eine Pressekampagne geschaffen hat: „Ohne Sonntag gibt's nur noch Werkstage“. In diese Richtung entwickelt sich die ganze Debatte. Das ist ein Schlagwort gewesen: „Ohne Sonntag gibt's nur noch Werkstage“. Ich habe noch so einen Aufkleber; der hängt bei mir in der Garage. Das war damals schon ein gesellschaftliches Konfliktfeld ersten Ranges.

Lassen Sie den Alkohol weg. Ich weiß, dass diese Automatengeschäfte ordnungsrechtlich nicht kritisiert werden können, Herr Monßen. Durch die Kreditkarten und durch die Debitkarten haben Sie den Verkauf zu 100 % im Griff, und die Jugendschutzgesetze halten Sie auch ein. Dagegen ist nichts zu sagen; das machen diese Automaten wirklich sehr präzise und zuverlässig.

Tankstellen, Kioske und Automaten in der Firma sind aber auch alles Orte mit sozialer Kontrolle, und genau diese soziale Kontrolle wollen Sie ja nicht haben, sondern Sie wollen ein vollautomatisiertes Verkaufsgerät ohne Personal. Vor dem Hintergrund ist die Ausgangssituation eine andere.

Wenn Sie Ihre Automaten so einstellen würden, dass die ab 20:00 Uhr kein Bier und keinen Alkohol mehr verkaufen, würde ich sagen: Okay, das lassen wir laufen; das gehen wir mit. – Alles andere führt aber zu Problemen, und die laden Sie am Montag danach dann bei den Kommunen, beim Ordnungsamt ab. Glauben Sie mir: Der Tag ist einfach so.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Wir starten in die sechste Fragerunde.

**Dirk Wedel (FDP):** Ich möchte zur Klarstellung der rechtlichen Einordnung der Milchtüte – in Anführungsstrichen – noch eine Frage stellen. Herr Dr. Kilic, ist der Einsatz

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

des in § 10 Arbeitszeitgesetz aufgeführten Personals, beispielsweise Bewachungs- oder Reinigungspersonal, aus rechtlicher Sicht auch in einem vollautomatisierten Verkaufsshop an Sonn- und Feiertagen unproblematisch?

**Dr. Christian Untrieser (CDU):** Vielleicht müssen wir die Milchtüte auch mal definieren.

(Heiterkeit von Dirk Wedel [FDP])

Herr Dr. Kilic, zum Geltungsbereich steht im Gesetzentwurf der FDP im neuen § 2 Abs. 1 LÖG NRW, dass es um Verkaufsstellen geht, und im neuen § 2 Abs. 2 LÖG NRW werden vollautomatisierte Verkaufsstellen wiederum ausgenommen. Ich fand es sprachlich logisch, da eine Ausnahme zu machen. Sie sagen aber trotzdem, dass es günstiger wäre, so wie in Bayern eine andere Terminologie zu verwenden. Warum?

**Jan Matzoll (GRÜNE):** Herr Böhlke, Sie haben am Anfang und auch in Ihrer Stellungnahme auf Ihre juristischen Bedenken bezüglich der hinreichenden Bestimmtheit von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs hingewiesen. Was wäre Ihre Vorstellung davon, wie das gelöst werden könnte? Auch ohne eine weitere Liberalisierung gibt es diese Unklarheit des Begriffes, die zu Problemen führt. Zum Beispiel gab es zu den Kiosken etc. in Mönchengladbach diverse Themen, die für Unruhe gesorgt haben. Wie würden Sie für größere Klarheit sorgen wollen? Wie würden Sie sich eine gesetzliche Regelung vorstellen, die – unabhängig davon, ob man an der Stelle zu mehr oder weniger Liberalisierung neigt – die Klarheit erhöhen kann?

**Christian Loose (AfD):** Herr Maertens, wofür brauchen Menschen eigentlich Ruhe? Wofür brauchen sie geregelte Ruhe?

**Dr. Ahmet K. Kilic (Greenberg Traurig Germany):** Zur ersten Frage. Der Einsatz von Verkaufspersonal ist schon vom Begriff her ausgeschlossen. Digitale Supermärkte oder vollautomatisierte Verkaufsstellen kann es nur geben, wenn während des Betriebs kein Verkaufspersonal anwesend ist.

Zum Einsatz von Arbeits- und Reinigungspersonal. Soweit der bestimmte Arbeitnehmereinsatz unter § 10 Arbeitszeitgesetz fällt, ist der Konflikt zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz auf der einen und den Interessen der Unternehmer auf der anderen Seite schon durchdiskutiert. Aus meiner Sicht stellt sich die Frage nicht; sie ist gesetzlich schon hinreichend beantwortet.

Herr Untrieser, hinsichtlich des konkreten Wordings finde ich, dass der Begriff der Verkaufsstelle etwas unglücklich ist, weil das OVG Münster und auch die Gerichte, die sich die Auffassung zu eigen gemacht haben, letztlich der Sache nach entschieden haben bzw. der Auffassung sind, dass vollautomatisierte Konzepte keine Verkaufsstellen darstellen. Der vorgesehene Entwurf wirft aus meiner Sicht unbeantwortete Fragen hinsichtlich des Verhältnisses zu dieser Rechtsprechung auf. Sollen nur solche Einrichtungen ausgenommen sein, die das OVG Münster und die anderen Gerichte nicht expressis verbis in Bezug nehmen? Gibt es noch eine weitere Kategorie?

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

Deswegen schlage ich vor, dass man sich von dem Begriff der Verkaufsstelle löst und eine etwas neutralere Formulierung wählt. In Bayern ist eine solche gewählt worden, und wenn wie in Bayern auf personallose Betriebe als solche abgestellt wird, hat das natürlich den Vorteil, dass es auch kleinen Dorfläden oder Läden ohne technische Infrastruktur ermöglicht wird, am Sonn- und Feiertagsbetrieb teilzuhaben.

**Nils Böhlke (ver.di Landesbezirk NRW):** Die Frage, wie die Lösung aussehen sollte, kann ich gerade schlechterdings nicht beantworten. Ich hätte die Idee, dass man davon absieht, diese Geschäfte am Sonntag zu öffnen, und dann ist das Problem gelöst.

(Heiterkeit)

Das ist aber sicherlich nicht Ihre Frage gewesen. Wie diese Lösung genau aussieht, wäre im Moment tatsächlich zu diskutieren. So, wie es jetzt vorliegt, ist es nicht gelöst.

**Thomas Maertens (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit):** Wir brauchen an den Sonn- und an den Feiertagen Ruhe, um uns zu treffen, um in der Familie, in den Vereinen und in anderen gesellschaftlichen Gruppen unser Leben zu organisieren. Dieser Gleichklang der Ruhe hat letztendlich mit dazu beigetragen, dass diese Gesellschaft über eine gewisse Stabilität und Resilienz verfügt, die zum Teil einzigartig war. Vor dem Hintergrund ist es wichtig, dass wir diesen Gleichklang haben.

In der Industrie – das können diejenigen, die sich in der Industrie auskennen, vielleicht bestätigen –, weiß man, dass samstags und sonntags im Regelfall nicht produziert wird. Das heißt, dass dann alle Wartungsprozesse durchgeführt werden können.

(Dietmar Brockes [FDP]: Wer macht das denn?)

Die Industrie hat im Grunde genommen genau den gleichen siebentägigen Lebensrhythmus wie die Menschen.

Dazu gab es auch Experimente, auf die ich noch zu sprechen kommen kann. Es wurde mal die Zehntageweche eingeführt, die eine schiere gesundheitliche – für die Menschen – und industrielle Katastrophe war. Mit den Wartungsintervallen der Maschinen ist man da zum Teil nicht mehr hinterhergekommen usw. Wir machen an dem Punkt also ein Fass auf, und ich sage dazu: 120 m<sup>2</sup> gehen noch, aber lassen Sie den Leuten einfach ihre Nachtruhe und schaffen Sie vor Ort keine gesellschaftlichen Konflikte!

Herr Monßen, die Nachbarn können doch nicht darauf achten; das geht nicht und ist nicht deren Aufgabe. Das ist auf dem Land auch vollkommen undenkbar, weil dort anonym agiert wird. Der Nachbar ruft nicht bei dem Automatenbetreiber, sondern beim Ordnungsamt an und sagt: Der, der, der, der, der. – Ich weiß nicht, ob Sie sich vorstellen können, wie es da so zugeht. Damit hätten wir vor Ort dann gesellschaftliche Konflikte geschaffen, die wir auf jeden Fall vermeiden müssen. Sie tun dem Land nichts Gutes damit, den Alkoholverkauf in der Nacht freizugeben. Ich muss darauf noch mal bestehen – auch auf die Gefahr hin, dass ich mich jetzt zu oft wiederhole.

Der siebte Tag sollte auf irgendeine geeignete Weise noch geschützt sein.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Es gibt Bedarf für eine siebte Fragerunde.

**Dirk Wedel (FDP):** Herr Dr. Kilic, die Quadratmeterbegrenzung spielt im Hinblick auf die potenzielle Magnetwirkung, die der seelischen Erhebung zuwiderlaufen könnte, eine bestimmte Rolle. Halten Sie die Begrenzung auf 120 m<sup>2</sup>, die sich beispielsweise auch im hessischen Gesetz wiederfindet, für verfassungskonform?

**Dr. Ahmet K. Kilic (Greenberg Traurig Germany):** Die vorgesehene Begrenzung auf 120 m<sup>2</sup> steht mit den Anforderungen des Art. 140 Grundgesetz, bezugnehmend auf Art. 139 Weimarer Reichsverfassung, in jedem Falle im Einklang. Aus meiner Sicht besteht sogar die Möglichkeit, die Begrenzung etwas höher anzusetzen.

Das Ganze muss auch zu sonstigen Typen des Lebensmitteleinzelhandels in Relation gesetzt werden. Bei Discountern liegt die durchschnittliche Verkaufsfläche bei 800 m<sup>2</sup> bis 1.000 m<sup>2</sup>, meine ich. Hier reden wir von anderen Dimensionen. Für mich erscheint es schlichtweg ausgeschlossen zu sein, dass ein digitaler Supermarkt mit einer Verkaufsfläche von 200 m<sup>2</sup> eine zusätzliche Sogwirkung auslöst, die die Sonn- und Feiertagsruhe relevant berühren würde. Das ist vielleicht noch ein Denkanstoß für die weitere Debatte, und soweit das aus Sicht der Wirtschaft sachdienlich wäre, kann auf jeden Fall darüber nachgedacht werden, die Schwelle etwas höher anzusetzen.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Es gibt weitere Fragen.

**Dietmar Brockes (FDP):** Herr Schulte, wir haben gerade schon einige Positionen zum Sonntagsschutz gehört. Die IHK spricht sich in ihrer Stellungnahme für eine deutlich umfassendere Liberalisierung des Ladenöffnungsgesetzes aus. Könnten Sie sagen, welche Gründe generell für eine solche Liberalisierung sprechen, insbesondere im Hinblick auf unsere Nachbarländer?

**Sven Schulte (IHK NRW):** Sie spielen wahrscheinlich auf unseren letzten Absatz an, in dem wir das Ladenöffnungsrecht in Gänze anteasern und schreiben, dass wir auf Bundesebene tatsächlich „eine rechtssichere und anlassunabhängige Lösung für zumindest vier verkaufsoffene Sonntage pro Jahr“ für erstrebenswert halten. Dabei geht es uns einfach darum, dass wir diese ganzen Diskussionen, die es in allen Kommunen gibt und an denen unglaublich viele Ressourcen hängen, mal überdenken.

Ich weiß, worüber wir reden: Wir reden über Bundesrecht; wir reden über die Weimarer Reichsverfassung etc. Das ist das große Thema. Nichtsdestotrotz teasern wir auch das immer wieder an, denn das müsste doch einfacher zu regeln sein. Wir wissen von Kommunen, von vielen Interessengemeinschaften, von Organisationen des Stadtmarketings, die sich um viele Sonntagsöffnungen kümmern, dass die doch gar nicht alles wollen, und das wollen wir als IHK im Übrigen auch nicht. Wir wollen doch nicht die Komplettfreigabe der Sonntage. Es gibt in diesem Land sicherlich Argumente, die dagegen sprechen; wir haben viele gehört.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

Wir wollen aber einfach mal ein bisschen Rechtssicherheit in diesem Punkt, denn Sonntagsöffnungen sind aus unserer Sicht ein wichtiges Puzzlestück – für Innenstädte, aber auch für Stadtteilzentren, in denen das auch noch zur Identität und zur Stadtkultur gehört. Wenn das dann an allen Stellen immer so verkompliziert ist – in diesem Fall für die vier von uns angestrebten Sonntage –, ist das doch nicht im Sinne der Stadtentwicklung. Aus unserer Sicht ist es auch ein gesundes Regel-Ausnahme-Verhältnis, mal zu versuchen, so ein Projekt beispielsweise in einer Bundesratsinitiative anzugehen.

**Dirk Wedel (FDP):** Ver.di hat in der Stellungnahme hinsichtlich der Bestimmtheit mit dem Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz – der gilt ja ausschließlich für Strafrechtsvorschriften und Bußgeldtatbestände – das ganz große Geschütz aufgefahren.

Bei der Konzeption dieses Gesetzentwurfes haben wir eigentlich die Leitlinie verfolgt, dass dieser unzweifelhaft verfassungsgemäß sein sollte, und sind deswegen vielleicht beispielsweise bei den Quadratmetern usw. nicht ganz an die Grenze gegangen. Herr Dr. Kilic, sehen Sie diesen Gesetzentwurf zweifelsfrei als verfassungsgemäß an, oder ist der an irgendeiner Stelle grenzwertig?

**Dr. Ahmet K. Kilic (Greenberg Traurig Germany):** Ich würde sagen, dass er im Ergebnis nicht gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt. An der einen oder anderen Stelle sollten, könnten im Interesse der Rechtssicherheit aber zumindest bei der Begründung Nachjustierungen vorgenommen werden. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, welcher Verkaufsflächenbegriff gilt. Gilt der bauplanungsrechtlich etablierte Begriff? Es stellt sich auch eine Frage zu Waren des täglichen Bedarfs.

Diese Begriffe können hinreichend bestimmt werden, wir befinden uns jetzt aber in einer Ebene, in der solche Sachen einmal bis ins letzte Detail festgelegt werden könnten. Das ist auf jeden Fall ein Punkt, der umgesetzt werden sollte. Die Frage nach einem Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz würde ich aber verneinen.

**Dietmar Brockes (FDP):** Herr Monßen, Sie wurden gerade angesprochen. Wollen Sie etwas erwidern? Gerade das Thema „Alkohol“ hatten Sie eben eigentlich schon sehr gut ausgeräumt, und es haben Ihnen alle außer Herr Maertens, der zu dem Zeitpunkt leider nicht im Raum war und das Thema deshalb trotzdem noch mehrfach aufgegriffen hat, zugestimmt.

**Christian Loose (AfD):** Da Herr Maertens tatsächlich nicht im Raum war, muss ihm anschließend natürlich die Gelegenheit gegeben werden, als Antwort auf Herrn Monßen etwas zu erwidern.

Herr Maertens, wie sehen Sie das mit dem Alkohol? Ist durch die Ausführungen von Herrn Monßen alles ausgeräumt?

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

**Norbert Monßen (Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft):**

Der Verkauf von alkoholischen Getränken und Lebensmitteln an Automaten ist in zwei Gesetzen geregelt. Laut des Jugendschutzgesetzes dürfen bestimmte, weiche – so sage ich es jetzt mal – Alkoholika wie Bier und Wein an Automaten verkauft werden, wenn sie mit einer Einrichtung ausgestattet sind, die verhindert, dass Jugendliche und Kinder sich an diesen bedienen. Diese sogenannte Alterskennung ist gelebte Praxis; die kennen wir von Zigarettenautomaten.

(Thomas Maertens [Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit]: Ja!)

Das ist auch kein Problem.

An Automaten können diese weichen Alkoholika ohne Alterskennung verkauft werden, wenn irgendjemand dabei ist, wenn das Ganze in einem Raum stattfindet, in dem durch Personal eine Kontrolle stattfindet – das kann im Foyer eines Hotels der Fall sein, in dem der Portier darauf achtet, dass da keine Kinder und Jugendliche rangehen. So viel zu den weichen Alkoholika.

Zur Relevanz. Während Bier in Bayern bekanntlich als flüssiges Brot gilt, gibt es bei uns, in allen anderen Ländern, inzwischen etwas andere Auffassungen. Es wird an Automaten kaum Bier verkauft, und für Automaten mit Alterskennung gilt das sowieso. Das ist eigentlich kein relevanter Posten.

Hinsichtlich der etwas härteren Alkoholika inklusive der Mischgetränke besagt das Gaststättengesetz ganz klar: Diese Getränke, ob das Wodka in Reinform oder mit Cola gemischt oder Sonstiges ist, dürfen in Automaten nicht verkauft werden. Ich kenne kaum Fälle – es sei denn, es gibt wirklich mal einen, der überhaupt keine Ahnung hat und auch nichts fürchtet –, in denen solche Getränke an Automaten verkauft werden. Ich schließe das nicht aus, aber eigentlich ist das bei uns kein Thema. Wir haben also klare Regelungen, die das Ganze regulieren.

Herr Maertens, vielleicht sollte folgender Aspekt noch berücksichtigt werden. Wir konnten in der Zeitung vor Kurzem etwas über das Brauereisterben lesen, weil die Leute alle kein oder nur noch alkoholfreies Bier trinken. Wir lesen in Studien, dass Kinder und Jugendliche immer weniger Alkohol trinken. Dann muss man sich mal fragen, ob hier mit dem Alkohol nicht eine Schimäre aufgebaut wird.

Dass das, was Sie beschrieben haben, mal stattfindet, mag ja sein. Wir haben Missstände wie in Köln am Brüsseler Platz – das ist ja bekannt –, wo die sich das alles in Büdchen holen und dann trinken; so etwas kennen wir. Die Automaten sind in der Hinsicht bisher aber nicht aufgefallen. Ich schließe nicht aus, dass Sie mal eine andere Erfahrung gemacht haben könnten, dann war aber eben der Betrieb nicht gut.

**Thomas Maertens (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit):** Die Alterskennung beim Alkohol funktioniert. Ich habe ja gesagt, dass den Betreibern dieser Geschäfte ordnungsrechtlich überhaupt nichts nachgesagt werden kann. Diese elektronischen Kontrollen funktionieren einwandfrei.

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (77.)  
Hauptausschuss (44.)  
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

10.09.2025  
jae

Aber auch wenn an Volljährige, an die über 18-Jährigen, nachts um 00:00 Uhr, um 02:00 Uhr oder so Bier verkauft wird und die das dann vor Ort konsumieren, bekommen Sie Probleme mit den Nachbarn. Die bleiben nicht aus, könnten aber über eine ganz einfache Regelung in den Griff bekommen werden. Wir würden damit Hunderte von Kommunen von täglicher Nacharbeit wegen dieser paar Flaschen Bier entlasten. An sich reden wir dabei doch über kein Problem, aber offensichtlich geht es hier um ein sehr umsatzstarkes, einzelnes Segment, nämlich Bier.

Ich möchte überhaupt nicht dazu beitragen, dass noch eine Brauerei schließen muss, und es geht auch nicht um die gesundheitlichen Wirkungen des Alkohols. Es geht lediglich um die Uhrzeit und den Ort des Konsums, und nicht um mehr. Das ist ein Problem.

**Norbert Monßen (Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft):**

Ich kenne jede Menge Automatenbetriebe in Deutschland, aber Bier habe ich in deren Lagern noch nicht gesehen. Ich schliesse nicht aus, dass das vorkommt, aber das erfährt hier eine Bedeutung, die es in der Realität einfach nicht hat.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Zu dem Thema ist jetzt wirklich viel gesagt worden. Wenn trotzdem der Wunsch besteht, dass noch mehr dazu gesagt wird, besteht aber natürlich die Möglichkeit, dass die Fraktionen noch mal danach fragen. Ich schaue zur FDP-Fraktion, zur CDU, zu den Grünen, zur AfD. – Die SPD ist nicht mehr durch einen Abgeordneten vertreten. Dann sind alle Fragen gestellt, beantwortet und diskutiert worden.

Ich bedanke mich herzlich bei allen Sachverständigen dafür, dass Sie mit uns diesen Gesetzentwurf der FDP-Fraktion – dieses kleine, aber durchaus komplizierte Thema – erörtert und diskutiert haben. Ich bedanke mich auch bei allen anderen für die Teilnahme und beende die Sitzung.

gez. Dr. Robin Korte  
Vorsitzender

**Anlage**

30.09.2025/30.09.2025

**Anhörung von Sachverständigen**  
des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
und des Hauptausschusses

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der  
Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW)**  
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/13675

am Mittwoch, dem 10. September 2025  
13.30 bis (max.) 15.30 Uhr, Raum E1 A17, Livestream

## Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellung- nahme
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	---	<b>18/2841</b>
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	<b>Christiane Bongartz</b>	
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	<b>Max Sonnenschein</b>	
Sven Schulte Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Fachpolitischer Sprecher Handel, Stadtentwicklung und Stadtmarketing Düsseldorf	<b>Sven Schulte</b>	<b>18/2819</b>
Dr. Ahmet Kilic Greenberg Traurig Berlin	<b>Dr. Ahmet Kilic</b>	<b>18/2820</b>
Philip-Maximilian Reuther ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesfachbereich Handel ver.di NRW Düsseldorf	<b>Nils Böhlke</b>	<b>18/2813</b>
Johannes Pöttering Hauptgeschäftsführer unternehmer nrw Düsseldorf	<b>Alexander Schüller</b>	<b>18/2823</b>

<b>eingeladen</b>	<b>Teilnehmer/innen</b>	<b>Stellungnahme</b>
Dipl.-Ing. Ricarda Pätzold Deutsches Institut für Urbanistik Bereichsleiterin und Projektleiterin im Forschungsbereich Stadtentwicklung, Recht und Soziales Berlin	<b>Ricarda Pätzold</b> <i>(per Videozuschaltung)</i>	<b>18/2805</b>
Norbert Monßen Bundesverband der Deutschen Vending- Automatenwirtschaft e.V. Rechtsanwalt und ehemaliger Geschäftsführer Köln	<b>Norbert Monßen</b>	<b>18/2845</b>
Professor Dr. Matthias Knauff Friedrich-Schiller-Universität Jena Rechtswissenschaftliche Fakultät Jena	<i>keine Teilnahme</i>	<b>18/2806</b>
Dr. Peter Achten Hauptgeschäftsführer Handelsverband Nordrhein-Westfalen e.V. - HV NRW	<b>Dr. Peter Achten</b>	<b>18/2800</b>
Thomas Maertens Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V. Köln	<b>Thomas Maertens</b>	<b>18/2824</b>